

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Programm STARK V**

**RdErl. des MF vom 29. 10. 2015 – 27.1-04037**

Abschnitt 1  
Allgemeine Regelungen

**1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen aus Bundes- und Landesmitteln für Investitionen der Kommunen auf der Grundlage

- a) des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) vom 24. 6. 2015 (BGBl. I S. 975),
- b) der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen vom 20. 8. 2015 (n. v.),
- c) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73)

in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Die Zuwendungen sollen dazu dienen, finanzschwache Kommunen in die Lage zu versetzen, im Bereich ihrer Pflichtaufgaben in die Modernisierung ihrer Infrastruktur in den nachfolgend benannten Bereichen zu investieren.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung, Kumulation von Fördergegenständen**

2.1 Gefördert werden Ausgaben der Kommunen für Investitionen zur Erfüllung von Pflichtaufgaben innerhalb ihrer Zuständigkeit einschließlich der Breitbandförderung in den nachfolgend genannten Bereichen. Verbandsgemeinden können unter den zusätzlichen Voraussetzungen von Nummer 3.2 auch im Zuständigkeitsbereich ihrer Mitgliedsgemeinden Investitionsvorhaben durchführen.

2.1.1 Investitionen mit dem Schwerpunkt Infrastruktur in folgenden Bereichen:

- a) Krankenhäuser,
- b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne verhaltensbezogenen Lärm,
- c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im Öffentlichen Personennahverkehr – ÖPNV), Brachflächenrevitalisierung,

d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,

e) energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,

f) Luftreinhaltung.

Ausgeschlossen von einer Förderung nach Satz 1 sind Einrichtungen außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind.

2.1.2 Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur:

a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,

b) energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,

c) energetische Sanierung kommunaler Einrichtungen der Weiterbildung,

d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

2.2 Investitionen im Sinne dieser Richtlinie sind Investitionsausgaben gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchst. a bis c der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. 8. 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 7. 2013 (BGBl. I S. 2395), oder im Sinne der inhaltsgleichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung. Für § 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchst. g BHO oder die Parallelvorschrift der Landeshaushaltsordnung gilt das insoweit, als die Zuschüsse und Zuweisungen für die in § 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchst. a bis c BHO genannten Zwecke gewährt werden. Es ist daher unerheblich, ob es sich nach den Kriterien der kommunalen Doppik um zu aktivierende Herstellungskosten oder um baulichen Unterhaltungsaufwand handelt.

2.3 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Nummern 2.1.1 und 2.1.2 stehen und zur Umsetzung der förderfähigen Maßnahme und der damit angestrebten Ziele zwingend erforderlich sind.

2.4 Eine Maßnahme kann ausschließlich einem Förderbereich zuzuordnen sein, aber auch so aufgeteilt werden, dass mehrere Förderbereiche umfasst werden. Werden mehrere Förderbereiche im Rahmen einer Maßnahme angesprochen, müssen sie jedoch jeweils getrennt nachgewiesen werden.

2.5 Antragsteller können Zuwendungen für einen oder für mehrere verschiedene Fördergegenstände beantragen.

2.6 Gegenstand der Förderung kann nur ein bedeutendes Investitionsvorhaben sein (Artikel 104b Abs. 1 des Grundgesetzes). Für ein einzelnes Vorhaben muss die Förderung daher mindestens 50 000 Euro betragen.

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind finanzschwache Landkreise, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden.

3.2 Finanzschwach im Sinne dieser Richtlinie sind die in der als **Anlage 1** beigefügten Liste genannten Kommunen. Verbandsgemeinden, die in Vorhaben investieren wollen, bei denen die Aufgabenzuständigkeit oder das Eigentum bei der Mitgliedsgemeinde liegen, haben im Rahmen der Antragstellung das Einverständnis mit der Mitgliedsgemeinde durch Beschluss des Gemeinderats nachzuweisen.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Nachhaltige Nutzbarkeit, Zweckbindungsfrist

4.1.1 Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein. Es ist darzulegen, dass die Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 4.1.2 eingehalten werden wird.

4.1.2 Für Investitionen in Bauwerke gilt eine Zweckbindung von 15 Jahren, bei Straßen von zehn Jahren. Bei beweglichen Gegenständen entspricht die Zweckbindungsfrist der üblichen Nutzungsdauer gemäß den Abschreibungstabellen und den örtlichen Abschreibungsdokumentationen, soweit diese im Einklang mit den Vorgaben des Landes stehen. Bereits verstrichene Nutzungszeiträume laut örtlicher Abschreibungsdokumentation verkürzen die Zweckbindung nicht. Für bewegliche Gegenstände beträgt die Zweckbindung jedoch höchstens fünf Jahre. Dies gilt nur, soweit nicht in Abschnitt 2 für einzelne Förderzwecke eine abweichende Zweckbindungsdauer festgelegt ist. Die Zweckbindung gilt auch als gewahrt, wenn innerhalb des Bindungszeitraums eine Umnutzung zu einem Zweck erfolgt, der ebenfalls förderfähig gewesen wäre. Soweit Fördermaßnahmen, etwa eine energetische Gebäudesanierung, nur räumlich und funktionell abgegrenzte Bereiche eines Gebäudes betreffen (z. B. eine Aula oder eine Sporthalle einer Schule), bezieht sich die Zweckbindung auf den sanierten Gebäudeteil.

4.2 Kombination mit anderen Förderprogrammen

Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Zuwendungen aus diesem Förderprogramm gewährt werden. Der vom Bund zur Verfügung gestellte Anteil an der Förderung darf nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden. Eine Kombination von Zuwendungen aus den Programmen STARK III und STARK V ist daher nicht möglich. Die jeweils separate Finanzierung mit STARK III- und STARK V-Mitteln ist jedoch zulässig, sofern es sich um getrennt abrechenbare und eindeutig abgegrenzte Teilvorhaben im Rahmen einer funktionalen Einheit von Gebäuden handelt. Zu den Förderprogrammen des Bundes zählen auch aus dem Bundeshaushalt verbilligte KfW-Förderprogramme. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle führt Bun-

desprogramme aus, so dass deren Kombination mit Zuwendungen aus dem Programm STARK V nicht möglich ist.

4.3 Förderzeitraum

Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. 6. 2015 begonnen werden. Vor dem 1. 7. 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn der Hauptverwaltungsbeamte der geförderten Kommune eine schriftliche Erklärung abgibt, dass es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2019 können Zuwendungen nur für Investitionsvorhaben oder selbständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. 12. 2018 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden.

4.4 Trägerneutralität

Die Zuwendungen werden trägerneutral gewährt, soweit sich nicht aus Teil 2 Abweichungen ergeben. Die Gemeinde ist auch dann Zuwendungsempfänger, wenn sie einen Dritten mit der Durchführung des Investitionsvorhabens beauftragt. Sie hat die ordnungsgemäße Durchführung der Investitionsmaßnahme sicherzustellen und haftet für die Rückzahlung der Mittel.

4.5 Interkommunale Zusammenarbeit

Förderfähig sind auch Investitionen, die im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung durch einen anderen öffentlichen Aufgabenträger realisiert werden.

4.6 Öffentlich-private Partnerschaft

4.6.1 Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren (im Folgenden Vorabfinanzierungs-Öffentlich Private Partnerschaft-ÖPP), Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungs-ÖPP können bis zum 31. 12. 2019 beantragt werden, wenn bis zum 31. 12. 2020 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.

4.6.2 Die Kommune hat der Bewilligungsbehörde nachzuweisen, dass

- a) eine Prüfung ergeben hat, dass das Vorabfinanzierungs-ÖPP-Projekt eine geeignete und wirtschaftlich sinnvolle Variante im Vergleich zur konventionellen Projektrealisierung ist,
- b) eine realistische und belastbare Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorliegt,
- c) die Folgen und Risiken nachvollziehbar eingeschätzt wurden und die Risikoverteilung auf die Vertragspartner der Kommune nicht zum Nachteil gereicht,

- d) die Verträge transparent gestaltet sind,
- e) ein umfassendes Vertragscontrolling sichergestellt ist, verbunden mit einer dauerhaften kompetenten Begleitung des Vorabfinanzierungs-ÖPP-Projekts,
- f) das Vorabfinanzierungs-ÖPP-Projekt stringent durchgeführt und mit Erfolgskontrollen begleitet wird,
- g) alle Stellen der Landesverwaltung, deren Fachkompetenzen von dem Vorabfinanzierungs-ÖPP-Projekt berührt werden, vollständig und ausreichend einbezogen werden.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die maximale Höhe der Zuwendung an die in Nummer 3.1 genannten Empfänger bestimmt sich zu drei Vierteln nach ihrer Einwohnerzahl und zu einem Viertel nach der Fläche. Die einzelnen Beträge ergeben sich aus Anlage 1.

5.2 Bis zu dieser Grenze wird die Zuwendung als Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.3 Ausgaben sind zuwendungsfähig, wenn sie kommunal veranlasst und einem der Förderbereiche gemäß Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sowie Abschnitt 2 zuzuordnen sind. Finanzierungsbeiträge Dritter, beispielsweise von privatrechtlichen kommunalen Gesellschaften oder freien Trägern einer Kindertageseinrichtung, sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen. Wird das Programm STARK V mit Investitionsförderprogrammen des Landes kombiniert, so sind die Finanzierungsbeiträge des Landes wie Finanzierungsbeiträge Dritter zu behandeln und mindern entsprechend die förderfähigen Ausgaben. Dies gilt nicht für den Beitrag des Landes im Rahmen des Programms STARK V, der ausschließlich dazu dient, die Kofinanzierung der Kommunen sicherzustellen.

## 6. Festlegungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Aufwendungen und Auszahlungen der Kommunen für nach dieser Richtlinie geförderte Investitionsmaßnahmen gelten als unabweisbar im Sinne von § 103 Abs. 3 Nr. 1 und § 105 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie aufgrund der hohen Fördermittelquote als unaufschiebbar im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA. Sie sind im Haushaltsjahr 2015 als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen zu behandeln. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des gemäß § 105 KVG, gegebenenfalls in Verbindung mit der Hauptsatzung, zuständigen Organs. Die Kommune hat den ausgewählten Förderzweck unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit umzusetzen. Ausgewählt werden sollen vorrangig Projekte, die im Vergleich zu möglichen anderen Maßnahmen besonders wirtschaftlich sind, also beispielsweise

a) keine oder nur geringe nicht förderfähige Investitionskosten verursachen oder

b) zukünftig zu geringeren Ausgaben (Betriebskosten) und zu keinen oder sehr geringen Folgekosten (Betriebs- oder Investitionskosten) führen.

Für die Umsetzung des jeweiligen ausgewählten Förderzwecks sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden.

6.3 Zuwendungen dürfen nur unter Beachtung des Beihilferechts der Europäischen Union gewährt werden.

6.4 Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Sachen-Anhalt.

6.5 Förderanträge sollen möglichst erst ab einem Gesamtbetrag der Einzelmaßnahmen in Höhe von 200 000 Euro eingereicht werden.

6.6 Die antragstellende Kommune hat der Bewilligungsbehörde eine den Vorgaben des Bundes entsprechende Tabelle mit den dort vorgeschriebenen Mindestinformationen einzureichen (**Anlage 2**). Die Tabelle kann in elektronischer Form von der Internetseite der Bewilligungsbehörde heruntergeladen werden. Soweit die Kommune tabellarische Aufstellungen im Rahmen der Antragstellung, der Zahlungsanforderungen oder der Verwendungsnachweisprüfung vorzulegen hat, sind diese der Bewilligungsbehörde auch in bearbeitbarer elektronischer Form zu übermitteln. Sofern dies zur Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge beiträgt, gilt dies auf Verlangen der Bewilligungsbehörde auch für weitere vorzulegende Unterlagen.

6.7 Auszahlung

6.7.1 Die Auszahlungen an die Kommunen erfolgen zu festen Terminen. Dabei sind pro Jahr mindestens vier Zahlungstermine vorzusehen, die die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium festlegt. Zu den Terminen sind von den Kommunen die bereits geleisteten oder zur Begleichung fälliger Zahlungen benötigten Mittel abzurechnen. Es können auch Mittel zur Auszahlung angemeldet werden, die zwar noch nicht bei der Anmeldung, jedoch zum Auszahlungstermin fällig sind. Überschreitet der abzurechnende Betrag 500 000 Euro und beträgt der Zeitraum bis zum turnusgemäßen Abrechnungstermin mehr als einen Monat, kann die Kommune sogleich mit der Bewilligungsbehörde abrechnen.

### 6.7 Auszahlung

6.7.2 Werden die Investitionsmaßnahmen durch andere Träger als die Kommune durchgeführt, ruft die Kommune auch die Mittel für diese Letztempfänger ab und leitet sie nach Maßgabe von VV Gk Nr. 12 zu § 44 LHO weiter. Das Verhalten der Letztempfänger wird den Kommunen zugerechnet.

6.8 Mindestens die Hälfte des Volumens der Zuwendungen soll von den berechtigten Kommunen bis zum 30. 9. 2016 beantragt werden, um eine Bewilligung bis zum 31. 12. 2016 zu ermöglichen.

6.9 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, gemeinsam mit dem Landesrechnungshof Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern vorzunehmen. Die Prüfrechte des Landesrechnungshofs sowie der Bewilligungsbehörde bleiben unberührt.

6.10 Auf die Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz durch den Bund und auf die Förderung durch das Land ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen. Das Land behält sich vor, von den Zuwendungsempfängern zu verwendende Gestaltungsvorlagen vorzugeben.

#### 6.11 Berichtspflichten

6.11.1 Die Kommunen erteilen der Bewilligungsbehörde die benötigten Auskünfte, insbesondere soweit diese zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen oder zur Beantwortung von Berichtsaufforderungen des Bundes benötigt werden.

6.11.2 Die empfangsberechtigten Kommunen berichten der Bewilligungsbehörde unverzüglich, soweit absehbar wird, dass sie die nach Anlage 1 zur Verfügung stehenden Zuwendungen nicht vollständig in Anspruch nehmen können.

#### 6.12 Prüfung der Mittelverwendung

6.12.1 Die Kommunen haben nach der Auszahlung durch die Bewilligungsbehörde die Verwendung der Mittel nachzuweisen. Der Hauptverwaltungsbeamte bestätigt der Bewilligungsbehörde, dass das zuständige Rechnungsprüfungsamt die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat. Der Nachweis erfolgt ebenfalls unter Verwendung der vorgegebenen Tabelle (Muster Anlage 2, Spalten 4 bis 19).

6.12.2 Umfasst eine Maßnahme mehrere Förderbereiche, so ist für jeden Förderbereich ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

6.12.3 Die Kommunen stellen der Bewilligungsbehörde die für die Prüfung der Mittelverwendung benötigten Nachweise, Übersichten und Erläuterungen zur Verfügung, soweit dies zu einer effizienten Bearbeitung sachdienlich ist, auch in digitaler Form.

#### 6.13 Rückforderung

6.13.1 Zurückzahlende Mittel sind zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 v. H. jährlich.

6.13.2 In den Fällen, in denen der Bund gemäß § 8 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen auf eine Rückforderung gegenüber dem Land verzichtet, kann die Bewilligungsbehörde auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger auf eine Rückforderung verzichten.

6.14 Werden von einer Kommune Mittel zurückgezahlt und stellt der Bund diese Mittel erneut für das Land Sachsen-Anhalt bereit, können diese Mittel bis zum 31. 12. 2017 erneut von derselben Kommune im Rahmen der Höchstbeträge nach Nummer 5.1 für weitere Maßnahmen beantragt werden. Nach dem 31. 12. 2017 werden die Mittel an dieselbe Kommune nur dann wieder ausbezahlt, wenn sie über ein bereits abrechenbares Ersatz-Fördervolumen verfügt. Ansonsten werden die Mittel an andere finanzschwache Kommunen ausgezahlt, deren bereits abrechenbare Investitionen in förderfähige Vorhaben den Maximalbetrag der Fördersumme nach Nummer 5.1 übersteigen. Erfüllen mehrere Kommunen diese Voraussetzung, so werden die Beträge an besonders finanzschwache Kommunen vergeben. Zeigt eine Kommune gemäß Nummer 6.11.2 an oder wird anderweitig bekannt, dass sie die gemäß Anlage 1 zur Verfügung stehenden Höchstbeträge nicht ausschöpfen wird, werden die Restbeträge anderen finanzschwachen Kommunen als Zuwendungen nach dieser Richtlinie zur Verfügung gestellt.

6.15 Sofern von Amts wegen oder auf Antrag des Zuwendungsempfängers ein Zuwendungsbescheid aufzuheben ist, dürfen Gebühren für die Aufhebung nur unter den Voraussetzungen der laufenden Nummer 1 Tarifstelle 14 der Übersicht Kostentarif der Anlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. 10. 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. 8. 2015 (GVBl. LSA S. 402), erhoben werden. Gleiches gilt für eine damit zusammenhängende Erstattung oder Zinsfestsetzung. Sofern ein Zuwendungsbescheid nicht nur aufgehoben, sondern durch einen anderen Zuwendungsbescheid ersetzt wird, kann unter folgenden Voraussetzungen eine Gebühr für den neuen Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der laufenden Nummer 1 Tarifstelle 10 der Übersicht Kostentarif der Anlage der AllGO LSA erhoben werden, ohne dass dem das öffentliche Interesse gemäß § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. 6. 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 5. 2010 (GVBl. LSA S. 340), entgegensteht:

- a) Der neue Zuwendungsbescheid wird erforderlich, weil bei der Antragstellung entscheidungserhebliche Tatsachen vorsätzlich oder fahrlässig verschwiegen worden sind oder der Antragsteller in sonstiger Weise seine Sorgfaltspflichten verletzt hat.
- b) Der neue Zuwendungsbescheid wird erforderlich, weil der Antragsteller den Zuwendungszweck verändert hat. Dies gilt nicht, wenn die Gründe für die Änderung des Zuwendungszwecks vom Antragsteller nicht zu vertreten sind.

#### Abschnitt 2

#### Ergänzende Regelungen für einzelne Förderzwecke

##### 1. Investitionen in Krankenhäuser

1.1 Investitionen in Krankenhäuser müssen der Krankenhausplanung des Landes entsprechen und gelten unter dieser Voraussetzung auch als nachhaltig. Überschreiten sie eine Wertgrenze von 500 000 Euro, müssen sie darüber hinaus mit dem Krankenhausplanungsausschuss abgestimmt sein. Bei Eingriffen in eine gemäß dem Kran-

